

Reglements-Artikel	Reglementstext gültig bis 31.12.2021	Reglementstext gültig ab 01.01.2022
<b>Art. 2</b> Zweck / Verhältnis zum BVG		<b>Abs. 10 (neu)</b> Art. 89a – 89c BVG betreffend die internationale Koordination sind anwendbar.
<b>Art. 4</b> Beginn der Versicherung / Gesundheitlicher Vorbehalt	<b>Abs. 4</b> Der Arbeitnehmer, bei dem der massgebende Jahreslohn die nachfolgend definierte Referenzgrösse übersteigt, muss bei Eintritt in die Veska Pensionskasse einen von der Geschäftsstelle ausgehändigten Fragebogen über seinen Gesundheitszustand wahrheitsgetreu ausfüllen. Die Referenzgrösse entspricht dem eineinhalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (vgl. Beilage), multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad des Arbeitnehmers bei Eintritt in die Veska Pensionskasse. Die Geschäftsstelle entscheidet aufgrund des eingereichten Fragebogens, ob ein Gesundheitsvorbehalt gemäss Art. 4 Abs. 5 auferlegt wird...	<b>Abs. 4</b> Beim Eintritt muss derjenige Arbeitnehmer eine Gesundheitserklärung abgeben,  <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei dem der massgebende Jahreslohn die Referenzgrösse des eineinhalbfachen oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG (vgl. Beilage) - multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad des Arbeitnehmers -übersteigt, oder</li> <li>- der nicht voll arbeitsfähig ist, oder</li> <li>- der eine Invaliditätsleistung von der eidg. Invalidenversicherung und/oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erhält, oder</li> <li>- dessen Versicherungsleistungen gemäss diesem Reglement eine der nachfolgenden Limiten übersteigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Invalidenrenten und Altersgutschrift höher als CHF 180'000.00 pro Jahr, oder</li> <li>o Hinterlassenenrenten (ohne Waisenrenten) höher als CHF 120'000.00 pro Jahr.</li> </ul> </li> </ul> Bei einer späteren Leistungserhöhung muss eine Gesundheitserklärung eingereicht werden, wenn die versicherten Leistungen gemäss diesem Reglement eine der nachfolgenden Limiten übersteigen:

<p><b>Art. 4</b> <b>Beginn der Versicherung /</b> <b>Gesundheitlicher Vorbehalt</b></p>	<p><b>Abs. 5</b> Zeigen die Angaben auf dem eingereichten Fragebogen oder die vertrauensärztliche Untersuchung ein erhöhtes Versicherungsrisiko an, so kann die Veska Pensionskasse für die Risikoversicherung einen oder mehrere Vorbehalte aussprechen. Diese Vorbehalte sind auf längstens fünf Jahre zu befristen. Grund und Dauer der Vorbehalte sind dem Versicherten schriftlich mitzuteilen. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist dabei auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden.</p> <p><b>Abs. 6</b> Steht die Invalidität oder der Todesfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die Leistungen der Veska Pensionskasse dauernd auf die Leistungen auf der Basis eines massgebenden Jahreslohns in der Höhe der Referenzgrösse gemäss Art. 4 Abs. 4 gekürzt; die gesetzlichen Mindestleistungen sind jedenfalls gewährt. Die Kürzung beträgt bei Eintritt des Ereignisses...</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Invalidenrenten und Altersgutschrift höher als CHF 180'000.00 pro Jahr, oder</li> <li>○ Hinterlassenenrenten (ohne Waisenrenten) höher als CHF 120'000.00 pro Jahr.</li> </ul> <p>Die Geschäftsstelle entscheidet aufgrund des eingereichten Fragebogens, ob ein Gesundheitsvorbehalt gemäss Art. 4 Abs. 5 auferlegt wird...</p> <p><b>Abs. 5</b> Zeigen die Angaben auf dem eingereichten Fragebogen oder die vertrauensärztliche Untersuchung ein erhöhtes Versicherungsrisiko an, so kann die Veska Pensionskasse für die Risikoversicherung einen oder mehrere Vorbehalte aussprechen. Diese Vorbehalte sind auf längstens fünf Jahre zu befristen. Grund und Dauer der Vorbehalte sind dem Versicherten schriftlich <b>innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des Resultates der Gesundheitsprüfung</b> mitzuteilen. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist <b>dabei</b> auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden.</p> <p><b>Abs. 6</b> Steht die Invalidität oder der Todesfall in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Vorbehalt, so werden die Leistungen der Veska Pensionskasse <b>unter Berücksichtigung des entsprechenden Beschäftigungsgrads</b> dauernd auf die Leistungen auf der Basis eines massgebenden Jahreslohns in der Höhe der Referenzgrösse gemäss Art. 4 Abs. 4 gekürzt; die gesetzlichen Mindestleistungen sind jedenfalls gewährt. Die Kürzung beträgt bei Eintritt des Ereignisses...</p>
---	---	---

<p><b>Art. 5</b> <b>Ende der Versicherung /</b> <b>Freiwillige Versicherung</b></p>	<p><b>Abs. 4</b> Bei unbezahlten Urlauben kann der Versicherte die Vorsorge oder bloss die Risikoversicherung im bisherigen Umfang während längstens 12 Monaten weiterführen. In diesem Fall muss er auch die Arbeitgeberbeiträge entrichten, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht. Falls der Arbeitgeber seine Beiträge während dem unbezahlten Urlaub weiter entrichtet, wird die Versicherung weitergeführt und der Versicherte muss seine Beiträge ebenfalls weiter entrichten. Die Versicherung erlischt, wenn die Beiträge vom Versicherten bzw. Arbeitgeber nicht innerhalb von einem Monat nach erfolgter Mahnung einbezahlt werden.</p> <p><b>Abs. 5</b> Der Versicherte hat beim Austritt die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für den Todes- und Invaliditätsfall während maximal 6 Monaten – jedoch längstens bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis – beizubehalten. In diesem Fall hat der Versicherte ab Austrittsdatum die eigenen Risikobeiträge und diejenigen des Arbeitgebers im Rahmen des bisherigen versicherten Lohns einmalig vorschüssig für die vereinbarte Dauer zu entrichten.</p>	<p><b>Abs. 4</b> Bei unbezahlten Urlauben ist grundsätzlich keine automatische Weiterführung der Versicherung vorgesehen. Die Weiterführung der Versicherung ist vom Versicherten vor Antritt des unbezahlten Urlaubs bei der Veska Pensionskasse zu beantragen. Falls der Versicherte die Vorsorge oder bloss die Risikoversicherung im bisherigen Umfang während längstens 12 Monaten weiterführen möchte, muss er auch die Arbeitgeberbeiträge entrichten, sofern der Arbeitsvertrag nichts anderes vorsieht. Falls der Arbeitgeber seine Beiträge während dem unbezahlten Urlaub weiter entrichtet, wird die Versicherung weitergeführt und der Versicherte muss seine Beiträge ebenfalls weiter entrichten. Die Versicherung erlischt, wenn die Beiträge vom Versicherten bzw. Arbeitgeber nicht innerhalb von einem Monat nach erfolgter Mahnung einbezahlt werden. Ein unbezahlter Urlaub im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht möglich.</p> <p><b>Abs. 5</b> Der Versicherte hat beim Austritt die Möglichkeit, den Versicherungsschutz für den Todes- und Invaliditätsfall während maximal 6 Monaten – jedoch längstens bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis – beizubehalten. Die versicherte Person muss die Beibehaltung des Versicherungsschutzes schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, ansonsten dieser Anspruch verwirkt. In diesem Fall hat der Versicherte ab Austrittsdatum die eigenen Risikobeiträge und diejenigen des Arbeitgebers im Rahmen des bisherigen versicherten Lohns einmalig vorschüssig für die im Voraus vereinbarte Dauer zu entrichten. Der Versicherungsschutz ist erst definitiv, wenn eine schriftliche Bestätigung der Veska Pensionskasse vorliegt. Erfolgt vor dem Ablauf der vereinbarten Dauer ein Austritt aus der Veska Pensionskasse, ist eine Rückerstattung der bereits bezahlten Beiträge ausgeschlossen.</p>
---	--	---

<p><b>Art. 5a</b>  <b>Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres</b></p>	<p><b>Abs. 5</b>  ... Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf Ende Monat und durch die Veska Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.</p>	<p><b>Abs. 5</b>  ... Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf Ende Monat und durch die Veska Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. <del>Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.</del></p>
<p><b>Art. 6</b>  <b>Massgebender Jahreslohn / Versicherter Lohn</b></p>	<p><b>Abs. 5</b>  Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.</p>	<p><b>Abs. 5</b>  Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, <b>Mutterschaft, Vaterschaft</b> oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde <b>oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR oder ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR dauert.</b> Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.</p>
<p><b>Art. 7</b>  <b>Besondere Pflichten der Versicherten, Rentner und Anspruchsberechtigten</b></p>		<p><b>Abs 1<sup>bis</sup> (neu)</b>  Die Veska Pensionskasse kann zur Risikobeurteilung bei Eintritt sowie bei der Versicherungsabwicklung eine oder mehrere Lebensversicherungsgesellschaften beiziehen. Der Versicherte hat auf Gesuch hin die entsprechenden Einwilligungen zur Datenweitergabe und -bearbeitung (zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen notwendigen Zwecke) zu erteilen. Ebenso ist das medizinisch geschulte Personal von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
<p><b>Art. 8</b>  <b>Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers</b></p>	<p><b>Abs. 1</b>  Der Arbeitgeber meldet der Geschäftsstelle:  a) Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sowie den für den Arbeitnehmer massgebenden Jahreslohn, Versicherungsplan und die Zusatz-Risikoversicherung.</p>	<p><b>Abs. 1</b>  Der Arbeitgeber meldet der Geschäftsstelle:  a) Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, <b>sowie</b> den für den Arbeitnehmer massgebenden Jahreslohn, Versicherungsplan <b>sowie eine allfällige</b> Zusatz-Risikoversicherung.</p>

<b>Art. 8 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers</b>	b) Versicherte, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird, und ob die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Reduktion des Beschäftigungsgrads aus gesundheitlichen Gründen erfolgt. c) Jeweils die massgebenden Jahreslöhne sowie die Höhe des allfälligen Koordinationsbetrages. d) Versicherungsfälle wie Alterspensionierung, Invalidität und Tod. e) Die Heirat (mit Datum) von versicherten Arbeitnehmern.	b) Versicherte, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird, und ob die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Reduktion des Beschäftigungsgrads aus gesundheitlichen Gründen erfolgt. c) Jeweils die massgebenden Jahreslöhne <del> sowie die Höhe des allfälligen Koordinationsbetrages.</del> d) <b>Vorsorgefälle wie (Teil-)Pensionierung, Invalidität und Tod.</b> e) Die Heirat (mit Datum) von versicherten Arbeitnehmern.
<b>Art. 15 Beiträge</b>		<b>Abs. 7 (neu)</b> Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge bei gutem Schadenverlauf der Risikoversicherung und sofern dies die finanzielle Lage der Veska Pensionskasse zulässt, die Risikobeiträge herabsetzen. Die Herabsetzung reduziert die Risikobeiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im gleichen Verhältnis. Der Beschluss des Stiftungsrates zur Herabsetzung der Risikobeiträge gilt für maximal ein Kalenderjahr.
<b>Art. 16<sup>bis</sup> Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt</b>	<b>Abs. 1</b> Vorbehalten von Abs. 2 kann sich der Versicherte zusätzlich für den vorzeitigen Altersrücktritt einkaufen. Der Einkauf darf maximal so hoch sein, dass die modellmässige Altersrente, welche der Versicherte bei der Pensionierung im Rentenalter erreichen würde, im vereinbarten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht überschritten wird. Die modellmässige Altersrente im Rentenalter wird dabei aufgrund eines Altersguthabens berechnet, welches dem massgebenden Richtwert gemäss Art. 16 Abs. 2 im Rentenalter entspricht. Die Berechnung der Altersrente im vereinbarten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung erfolgt mit dem gleichen Zinssatz wie derjenige für die Berechnung des Richtwertes gemäss Art. 16 Abs. 2. Die Einkaufsberechnung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen versicherten Lohns. Im Übrigen gelten für diesen Einkauf die Bestimmungen von Art. 16 sinngemäss.	<b>Abs. 1</b> Vorbehalten von Abs. 2 kann sich <b>ein Versicherter ab Alter 45</b> zusätzlich für den vorzeitigen Altersrücktritt einkaufen. Der Einkauf darf maximal so hoch sein, dass die <b>modellmässig berechnete Altersrente, welche der Versicherte bei der Pensionierung im Rentenalter erreichen würde, im vereinbarten Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht überschritten wird. Die modellmässig berechnete Altersrente im Rentenalter wird dabei auf der Grundlage des aktuellen versicherten Lohns und den versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet. Die Einkäufe werden dem separaten Konto "Altersguthaben/ Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt" gutgeschrieben.</b> Im Übrigen gelten für diesen Einkauf die Bestimmungen von Art. 16 sinngemäss.

<p><b>Art. 16<sup>bis</sup></b>  <b>Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt</b></p>	<p><b>Abs. 3</b>          Geht der Versicherte, der einen Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt geleistet hat und der darum ein Altersguthaben aufweist, welches über dem Richtwert gemäss Art. 16 Abs. 2 liegt, später als im vereinbarten Zeitpunkt in Pension, so darf seine Altersrente um höchstens 5% höher sein als diejenige, die er ohne Berücksichtigung dieser Einkäufe beim Altersrücktritt im Rentenalter erreichen würde. Die Berechnung der mutmasslichen Altersrente erfolgt mit dem gleichen Zinssatz wie derjenige für die Berechnung des Richtwertes gemäss Art. 16 Abs. 2. Der nicht verwendete Teil der Zusatzeinkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt verfällt der Veska Pensionskasse.</p>	<p><b>Abs. 3</b>          Geht der Versicherte, der einen Einkauf für den vorzeitigen Altersrücktritt geleistet hat und der darum ein Altersguthaben aufweist, welches über dem Richtwert gemäss Art. 16 Abs. 2 liegt, später als im vereinbarten Zeitpunkt in Pension, so darf seine Altersrente um höchstens 5% höher sein als diejenige, die er ohne Berücksichtigung dieser Einkäufe beim Altersrücktritt im Rentenalter erreichen würde. <del>Die Berechnung der mutmasslichen Altersrente erfolgt mit dem gleichen Zinssatz wie derjenige für die Berechnung des Richtwertes gemäss Art. 16 Abs. 2.</del> Der nicht verwendete Teil der Zusatzeinkäufe für den vorzeitigen Altersrücktritt verfällt der Veska Pensionskasse.</p>
<p><b>Art. 18</b>  <b>Beiträge für die Zusatz-Risikoversicherung</b></p>		<p><b>Abs. 4 (neu)</b>          Der Stiftungsrat kann auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge bei gutem Schadenverlauf der Zusatz-Risikoversicherung und sofern dies die finanzielle Lage der Veska Pensionskasse zulässt, die Risikobeiträge gemäss Anhang 2 herabsetzen. Die Herabsetzung reduziert die Risikobeiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im gleichen Verhältnis. Der Beschluss des Stiftungsrates zur Herabsetzung der Risikobeiträge gemäss Anhang 2 gilt für maximal ein Kalenderjahr.</p>
<p><b>Art. 23</b>  <b>Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung</b></p>	<p><b>Abs. 1</b>          Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Veska Pensionskasse der Preisentwicklung (Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist.</p>	<p><b>Abs. 1</b>          Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG (Mindestleistungen) werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, welche die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen und nicht der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung (Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Umfang die Renten angepasst werden.</p>

<b>Art. 26</b> <b>Flexibler Altersrücktritt,</b> <b>Teil-Pensionierung</b>	<b>Abs. 3</b> ...Während der Weiterversicherung nach dem Rentenalter sind die Risikobeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers geschuldet...	<b>Abs. 3</b> <del>...Während der Weiterversicherung nach dem Rentenalter sind die Risikobeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers geschuldet...</del>																						
<b>Art. 27</b> <b>Invalidität</b>	<b>Abs. 5</b> Sofern die massgebende Invalidität ab dem 1.1.2007 eingetreten ist, gelten die gleichen Rentenstufen wie bei der IV. Ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;</li> <li>b) eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60% invalid ist;</li> <li>c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;</li> <li>d) eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.</li> </ul>	<b>Abs. 5</b> Sofern die massgebende Invalidität ab dem 1.1.2007 eingetreten ist, <del>wird die Höhe des Anspruchs in prozentualen Anteilen an einer vollen Invalidenrente festgelegt.</del> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.</li> <li>b) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.</li> <li>c) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:             <table data-bbox="1368 815 1823 1155" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th>Invaliditätsgrad</th> <th>Prozentualer Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>49 Prozent</td><td>47.5 Prozent</td></tr> <tr><td>48 Prozent</td><td>45.0 Prozent</td></tr> <tr><td>47 Prozent</td><td>42.5 Prozent</td></tr> <tr><td>46 Prozent</td><td>40.0 Prozent</td></tr> <tr><td>45 Prozent</td><td>37.5 Prozent</td></tr> <tr><td>44 Prozent</td><td>35.0 Prozent</td></tr> <tr><td>43 Prozent</td><td>32.5 Prozent</td></tr> <tr><td>42 Prozent</td><td>30.0 Prozent</td></tr> <tr><td>41 Prozent</td><td>27.5 Prozent</td></tr> <tr><td>40 Prozent</td><td>25.0 Prozent</td></tr> </tbody> </table> </li> </ul> <b>Abs. 6</b> Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.	Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil	49 Prozent	47.5 Prozent	48 Prozent	45.0 Prozent	47 Prozent	42.5 Prozent	46 Prozent	40.0 Prozent	45 Prozent	37.5 Prozent	44 Prozent	35.0 Prozent	43 Prozent	32.5 Prozent	42 Prozent	30.0 Prozent	41 Prozent	27.5 Prozent	40 Prozent	25.0 Prozent
Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil																							
49 Prozent	47.5 Prozent																							
48 Prozent	45.0 Prozent																							
47 Prozent	42.5 Prozent																							
46 Prozent	40.0 Prozent																							
45 Prozent	37.5 Prozent																							
44 Prozent	35.0 Prozent																							
43 Prozent	32.5 Prozent																							
42 Prozent	30.0 Prozent																							
41 Prozent	27.5 Prozent																							
40 Prozent	25.0 Prozent																							

<p><b>Art. 31a</b> <b>Lebenspartnerrente</b></p>	<p><b>Abs. 1</b> Der überlebende Lebenspartner hat beim Tode eines Versicherten oder beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe einer Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 3 und 4 inklusive temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 31, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäss Buchstaben a) bis f) sowie Abs. 2 gemeinsam erfüllt sind:</p> <p>a) die verstorbene Person und der überlebende Lebenspartner waren nicht verwandt und beim Tod der verstorbenen Person unverheiratet;</p> <p>b) der überlebende Lebenspartner hat das 40. Lebensjahr zurückgelegt und mit der verstorbenen Person während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt;</p> <p>c) die Lebenspartner haben in den letzten fünf Jahren bis zum Tode der verstorbenen Person ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt oder der überlebende Lebenspartner wurde in den letzten fünf Jahren bis zum Tode der verstorbenen Person von dieser in erheblichem Masse unterstützt;</p> <p>d) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Veska Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens aber bis zum Beginn des Anspruchs der verstorbenen Person auf eine ganze oder teilweise Altersrente und spätestens bis zur Vollendung des 64./65. Altersjahres der verstorbenen Person der Veska Pensionskasse eingereicht;</p> <p>e) der überlebende Lebenspartner hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge;</p>	<p><b>Abs. 1</b> Der überlebende Lebenspartner hat beim Tode eines Versicherten oder beim Tode eines Alters- oder Invalidenrentners Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe einer Ehegattenrente gemäss Art. 30 Abs. 3 und 4 inklusive temporäre Ehegatten-Zusatzrente gemäss Art. 31, wenn die folgenden Voraussetzungen gemäss <b>Buchstaben a) bis e)</b> sowie Abs. 2 gemeinsam erfüllt sind:</p> <p>a) die verstorbene Person und der überlebende Lebenspartner waren nicht verwandt und beim Tod der verstorbenen Person unverheiratet;</p> <p>b) der überlebende Lebenspartner hat das 40. Lebensjahr zurückgelegt und mit der verstorbenen Person während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft gelebt;</p> <p>c) die Lebenspartner haben in den letzten fünf Jahren bis zum Tode der verstorbenen Person ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt oder der überlebende Lebenspartner wurde in den letzten fünf Jahren bis zum Tode der verstorbenen Person von dieser in erheblichem Masse unterstützt;</p> <p>d) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Veska Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens aber bis zum Beginn des Anspruchs der verstorbenen Person auf eine ganze oder teilweise Altersrente und spätestens bis zur Vollendung des 64./65. Altersjahres der verstorbenen Person der Veska Pensionskasse eingereicht;</p> <p>e) der überlebende Lebenspartner hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge.</p>
--	---	--



<b>Art. 31a</b> <b>Lebenspartnerrente</b>	f) der überlebende Lebenspartner reicht der Veska Pensionskasse innert drei Monaten seit dem Tod der verstorbenen Person das Gesuch um die Ausrichtung der Lebenspartnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.	f) <del>der überlebende Lebenspartner reicht der Veska Pensionskasse innert drei Monaten seit dem Tod der verstorbenen Person das Gesuch um die Ausrichtung der Lebenspartnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</del>
<b>Art. 45b</b> <b>Übergangsbestimmungen</b>		<b>Abs. 1</b> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 27 Abs. 5 der bisherige Rentenanspruch  a) bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder  b) bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.  <b>Abs. 2</b> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 27 Abs. 5 spätestens per 1.1.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.  <b>Abs. 3</b> Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 27 Abs. 5 aufgeschoben.

<b>Art. 45b</b> <b>Übergangsbestimmungen</b>		<b>Abs. 4</b> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.
<b>Art. 47</b> <b>Reglementsänderungen</b>	Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Reglementsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit der Einladung zuzustellenden schriftlichen Antrags und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates.	Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert werden. Reglementsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit der Einladung zuzustellenden schriftlichen Antrags und einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates <b>und sind der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.</b>